

Az.: 67/3-566.0005/22/1.6.2
0017641

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 15.03.2023

für die

LKS GmbH & Co. KG

Weiner 129

48607 Ochtrup

zur

**Errichtung und Betrieb einer Windenergie-
anlage in 48607 Ochtrup, Gemarkung Och-
trup, Flur 61, Flurstück 4, 7 und 74**

Gliederung

	Seite
I Tenor	2
II Antragsunterlagen	3
III Daten der Anlage.....	6
IV Nebenbestimmungen	6
1 Allgemeines	6
2 Baurecht	7
3 Immissionsschutz	9
4 Naturschutz und Landschaftspflege.....	16
5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	21
6 Wasserwirtschaft	21
7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht.....	22
8 Arbeitsschutz	26
9 Straßenverkehr	26
V Hinweise	27
1 Baurecht	27
2 Immissionsschutz	27
3 Naturschutz und Landschaftspflege.....	28
4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz	30
5 Wasserwirtschaft	30
6 Forstwirtschaft	31
7 Straßenverkehr	31
VI Begründung	32
VII Kostenentscheidung	42
VIII Rechtsmittelbelehrung.....	42

I**Tenor**

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48607 Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstück 4, 7 und 74 errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 02.08.2022, Az.: 26.01.01.07 Nr. 88-22 erteilt.

Die hiermit genehmigte Windenergieanlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II

Antragsunterlagen

1. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis zum Antrag nach § 4 BImSchG	3 Blatt
3. Formular 1-3	7 Blatt
4. Projektkurzbeschreibung	6 Blatt
5. Technische Beschreibung ENERCON E-160 EP5 E3	8 Blatt
6. Begründung zur 1. Änderung des Teil-FNP „Windenergie“	18 Blatt
7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Windkonzentrationszone	31 Blatt
8. Bekanntmachung zur 1. Änderung des Teil-FNP „Windenergie“	2 Blatt
9. Übersicht DTK25	1 Blatt
10. Übersicht ABK (ohne Maßstab)	1 Blatt
11. Übersicht ABK (Maßstab 1:5000)	1 Blatt
12. Lageplan	1 Blatt
13. Einverständniserklärung (Eintragung Abstandsflächenbaulasten)	1 Blatt
14. Übersicht Zuwegung	1 Blatt
15. Bauantragsformular	2 Blatt
16. Bauvorlageberechtigung	1 Blatt
17. Statistik der Baugenehmigungen	2 Blatt
18. Lageplan (Maßstab 1:1000)	1 Blatt
19. Ansichtszeichnung	1 Blatt
20. Bauantrag - Baubeschreibung	2 Blatt
21. Herstell- und Rohbaukosten	1 Blatt
22. Abstandsflächenberechnung	1 Blatt
23. Verpflichtungserklärung für den Rückbau; Rückbaukosten	2 Blatt
24. Anlieger-/Nutzungsverträge – Rückbau WEA	1 Blatt
25. Typenprüfung	94 Blatt
26. Technische Beschreibung Enercon E-160 EP5 E3	16 Blatt
27. Technische Beschreibung - Farbgebung	3 Blatt
28. Technisches Datenblatt	5 Blatt
29. Technische Spezifikation – Zuwegung und Baustellenflächen	16 Blatt
30. Technische Beschreibung – Netzanschlussvariante Standard 6	8 Blatt
31. Technische Beschreibung - Eigenbedarf	7 Blatt
32. Technische Beschreibung – Wassergefährdende Stoffe	7 Blatt

33. Sicherheitsdatenblätter	92 Blatt
34. Stellungnahme Abfallentsorgung und Abfallmengen	2 Blatt
35. Entstehung von Abwasser	1 Blatt
36. Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom Oktober 2021	23 Blatt
37. Technische Beschreibung - Schalloptimierung	1 Blatt
38. Technisches Datenblatt Betriebsmodus 0 s	8 Blatt
39. Technisches Datenblatt Leistungsoptimierte Schallbetriebe	28 Blatt
40. Technische Datenblätter Oktavbandpegel	12 Blatt
41. Technische Beschreibung - Sektormanagement	4 Blatt
42. Erklärung Rückbau der Altanlagen Typ V52	2 Blatt
43. Erklärung Schallemissionen Schweinemastbetrieb	1 Blatt
44. Gegenüberstellung Anlagentyp E-160 EP5 E2 zu E-160 EP5 E3	4 Blatt
45. Technische Beschreibung Hinterkantenkamm	3 Blatt
46. Stellungnahme enveco GmbH vom 10.05.2022	1 Blatt
47. Stellungnahme enveco GmbH vom 25.10.2022	2 Blatt
48. Stellungnahme enveco GmbH vom 07.12.2022	1 Blatt
49. Schattenwurfprognose der enveco GmbH vom Mai 2022	52 Blatt
50. Schattenkarte mit Null-Linie	1 Blatt
51. Technische Beschreibung Schattenabschaltung	4 Blatt
52. Untersuchung der optisch bedrängenden Wirkung (obW)	17 Blatt
53. Einverständniserklärungen zur Untersuchung der obW	16 Blatt
54. Vereinbarungen LKS GmbH & Co. KG mit Anliegern	6 Blatt
55. Technische Beschreibung – Anlagensicherheit	5 Blatt
56. Technische Beschreibung – Eisansatzerkennung	11 Blatt
57. Gutachten Eisansatzerkennungssystem mit Herstellererklärung	17 Blatt
58. Unterlagen Befeuern und Kennzeichnung	7 Blatt
59. Technische Beschreibung – Blitzschutz	8 Blatt
60. Unterlagen zum Arbeitsschutz und der Wartungstätigkeiten	62 Blatt
61. Technische Beschreibung – Brandschutz	19 Blatt
62. Schreiben Stadt Ochtrup „Löschwassernachweis“	1 Blatt
63. Kundeninformation Störfallverordnung – 12.BImSchV	1 Blatt
64. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Blatt
65. Ergebnisübersicht Turbulenzen	4 Blatt
66. Antrag auf Durchführung UVP	1 Blatt

67. Nichttechnische Zusammenfassung der öKon GmbH vom März 2022	2 Blatt
68. Teil A: Landschaftspflegerischer Begleitplan	21 Blatt
69. Formular Naturschutzmaßnahme A-Ausgleichsmaßnahme „Waldrand“	2 Blatt
70. Teil B: Ersatzgeldermittlung gemäß Windenergie-Erlass	13 Blatt
71. Teil C: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	33 Blatt
72. Formular Naturschutzmaßnahme „Gestaltung des Mastfuß“	2 Blatt
73. Formular Naturschutzmaßnahme „Bauzeitausschluss“	2 Blatt
74. Formular Naturschutzmaßnahme „Abschaltalgorithmen für Fledermäuse“	2 Blatt
75. Teil D: UVP-Bericht	21 Blatt
76. Teil E: CEF-Konzept	10 Blatt
77. Formular Naturschutzmaßnahme CEF vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	5 Blatt
78. Waldumwandlung	19 Blatt
79. Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit enveco GmbH vom 30.12.22	2 Blatt
80. Gutachten zur Standorteignung	16 Blatt
81. Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen	16 Blatt

III

Daten der Anlage

Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW mit folgenden UTM ETRS 89 East Zone 32 Koordinaten:

East:	32.376.405
North:	5.782.611

IV

Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen begonnen worden ist.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

- 1.5 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:

- Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
 - Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung IV 3.1,
 - Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung IV 3.1,
 - Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)
- 1.6 Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfährt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

2 Baurecht

- 2.1 Die Windenergieanlage darf nur dann betrieben werden, wenn die nachfolgende Regelung eingehalten wird (aufschiebende Bedingung):
- 2.1.2 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt sind (§ 74 Abs. 8 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)).

Aufgrund der besonderen Grundstücksverhältnisse ist der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage (§ 83 Abs. 3 BauO NRW) durch eine Bescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs bzw. einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin zu führen.

2.1.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer/eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BauO NRW).

Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung des/der Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist mit vorzulegen.

Hinweis: Die bautechnischen Nachweise können auch auf Antrag zur Prüfung (§ 68 Abs. 1 BauO NRW) beim Bauamt des Kreises Steinfurt in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden.

2.1.3 Vor Baubeginn ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus des kompletten Fundamentes und der Gesamtanlage nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut beizubringen.

In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt **195.780,00 Euro**.

2.1.4 Der Genehmigungsbescheid darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die erforderlichen Abstandsflächenbaulasten in das jeweilige Baulastenverzeichnis eingetragen sind. Die Nachweise sind der Baubeginnanzeige beizufügen.

2.2 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind Bescheinigungen der beauftragten einzelnen staatlich anerkannten Sachverständigen zu Standsicherheit (einschl. des statisch-konstruktiven Brandschutzes) und/ oder Brandschutz einzureichen (§ 84 Absatz 4 der Landesbauordnung – BauO NRW 2018 in Verb. mit § 68 Absatz 2 BauO NRW 2018).

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlage entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden ist.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Die Windenergieanlage darf nur dann betrieben werden, wenn die nachfolgende Regelung eingehalten wird (aufschiebende Bedingung):
 - 3.1.1 Der Betrieb der durch diese Genehmigung erfassten Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn (entsprechend der Schallimmissionsprognose Windenergieprojekt Ochtrup Repowering, enveco GmbH vom Oktober 2021) der Betrieb der Altanlagen mit den Bezeichnungen WEA2 TW600e am Standort Gemarkung Ochtrup, Flur 52, Flurstück 32 durch den Betreiber Herrn Heinz Höke und WEA 8 V52 am Standort Gemarkung Ochtrup, Flur 60, Flurstück 4 durch den Betreiber Herrn Stefan Löcker eingestellt worden ist.
- 3.2 Die Windenergieanlage (WEA) ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA durch FGW-konforme Vermessungen an der genehmigten WEA selbst oder anderen WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweisen die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweislich einhält.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch die Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt aufgenommen werden, wenn messtechnisch nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreiten.

Für den Nachtbetrieb gilt Folgendes:

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) ist die WEA E-160 EP5 E3 gedrosselt im Betriebsmodus NR VIIs zu betreiben.

Der Betriebsmodus NR VIIs entspricht einer maximalen Nennleistung von 4.400 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,6 U/min.

Dieser Betriebsmodus gemäß dem Herstellerdatenblatt der Firma ENERCON „Leistungsoptimierte Schallbetriebe“ D02444386/2.0-de vom 01.12.2021 ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben. Eine entsprechende Bestätigung vom Hersteller hat der Anlagenbetreiber der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vor Aufnahme des Nachtbetriebs vorzulegen.

- 3.3 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen der Schallimmissionsprognose der enveco GmbH vom Oktober 2021 (Antragsunterlage Nr. 36 zu diesem Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum im Betriebsmodus NR VII_s

[Informativ Schalleistungspegel $L_{w, NR VII_s}$ 101,1 dB(A)]:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	80,5	86,4	91,7	95,7	96,4	93,9	85,6	64,6

$L_{w, Okt, Hersteller}$ = vom Hersteller deklariertes Schalleistungspegel in der jeweiligen Oktave

σ_R = 0,5 dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

σ_P = 1,2 dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

σ_{Prog} = 1,0 dB (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{w, NR VII_s}$ = Summenschalleistungspegel im Betriebsmodus

- 3.4 Nachweisführung bzgl. der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebs

- 3.4.1 Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, indem die WEA im Nachtbetrieb die höchsten Geräuschemissionen verursacht. Die Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Die Vermessungen dürfen nur durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschemissionen anerkannten Sachverständigen durchgeführt werden. Es dürfen keine Sachverständigen für die Geräuschemissionen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

Sollen die Messungen gleichzeitig als Abnahmemessung gelten, ist das Messkonzept mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorab abzustimmen

und der Messtermin zur Vermessung der genehmigten WEA der Immissionschutzbehörde des Kreises Steinfurt zuvor mitzuteilen.

Bei Vorlage von Messberichten aus Typvermessungen anderer WEA werden die Messberichte nur bei Einhaltung vorgenannter Regelungen akzeptiert.

3.4.2 Emissionsseitiger Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweise die gemessenen Oktavschalleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren zuzüglich des 90 %-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell $L_{W,o,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung IV 3.3 aufgeführten Werte $L_{o,Okt}$ in allen Oktaven nicht überschreiten. Die Zuschläge zur Ermittlung von $L_{W,o,Okt,Messung}$ ergeben sich aus $\sigma_R = 0,5$ dB (oder höher bei nicht-FGW-konformen-Messberichten); $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB; $\sigma_P =$ je nach Art der Vermessung (Direktvermessung (0 dB) bzw. Einfach-Typenvermessung (1,2 dB) oder Mehrfachvermessung (je nach Messbericht)).

Halten die so ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{W,o,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{o,Okt}$ (3.3) ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschalleistungspegeln durchführen zu lassen.

3.4.3 Immissionsseitiger Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs bei Vermessungen der genehmigten WEA

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegel der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereich der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung der nicht vermessenen WEA und des Prognosemodells kleiner oder gleich den Immissionsanteilen $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose enveco sind. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen.

Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung für die vermessene WEA entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der enveco (Antragsunterlage Nr. 36 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

3.4.4 Nachweis bei Typvermessung

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist alternativ erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschalleistungspegel der typvermessenen WEA mit der gleicher Betriebsweise der genehmigten WEA zuzüglich des 90%igen-Vertrauensbereich der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells kleiner oder gleich der Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose enveco sind. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung der enveco (Antragsunterlage Nr. 36 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

3.5 Abnahmemessung

Ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs bereits durch die Nachweisführung mittels Vermessung der genehmigten WEA entsprechend vorgenannter Nebenbestimmungen erbracht, ist nachfolgende Regelung gegenstandslos.

Ansonsten gilt Folgendes: Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA ist durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen eine Abnahmemessung durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Die Durchschrift des Auftrags ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich direkt zu übersenden.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist entsprechend der Nebenbestimmung IV 3.4.3 bei Emissionsmessungen oder entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung bei Immissionsmessungen zu erbringen.

Es dürfen keine Sachverständigen für die Geräuschemessungen beauftragt werden, die bei der Planung bereits tätig geworden sind.

- 3.6 Die von der Genehmigung erfasste WEA ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit anderen Anlagen, für die die TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) gilt, im Einwirkungsbereich dieser genehmigten WEA an den nachfolgend genannten Immissionsorten IP folgende Werte nicht überschreiten:

IP Althoff (Weiner 10), IP B (Weiner 19), IP C (Weiner 18), IP D (Weiner 17), IP E (Weiner 20), IP F (Weiner 20), IP G (Weiner 30) in 48607 Ochtrup

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB(A) überschritten wird.

- 3.7 Wird durch die unter der Nebenbestimmung IV 3.5 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestim-

- mung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung IV 3.6 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.
- 3.8 Die WEA ist so auszurüsten und zu betreiben, dass der Betrieb keine tonhaltigen Geräusche im Sinne des Abschnitts A.2.5.2 des Anhangs der TA Lärm vom 26.08.1998 aufweist, für die nach der Nr. 5.2.1.1 des Windenergie-Erlasses NRW ein Tonzuschlag $K_T = 3 \text{ dB}$ oder $K_T = 6 \text{ dB}$ zu vergeben ist.
- 3.9 Wird durch die unter der Nebenbestimmung IV 3.5 geforderte Abnahmemessung festgestellt, dass beim Betrieb der WEA tonhaltige Geräusche im Sinne der obigen Nebenbestimmung auftreten, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.10 Die WEA ist so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20 \text{ dB}$) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.11 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch die Immissionsschutzbehörde des Kreis Steinfurt wieder freigegeben wurde.
- 3.12 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v.g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.13 Für die jeweilige WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW.

Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren. Die Protokolle sind auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.

- 3.14 Die Funktion der Serrated Trailing Edge/ Serrations (STE) an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.15 Die von der Genehmigung erfasste WEA darf an den im Beschattungsbereich laut Schattenwurfkarte in der Schattwurfprognose der enveco GmbH vom Mai 2022 (Antragsunterlage Nr. 49 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen Schattenwurf verursachen, der in Summe die tatsächliche reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag am jeweiligen Immissionsort überschreitet. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die sie bei unzulässigem Schattenwurf oberhalb der o. g. Werte außer Betrieb setzt.

Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten - Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt.

Zur Programmierung der Abschaltautomatik muss die Standort der WEA, die Vorbelastung durch bestehende WEA sowie die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA.

Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m^2 , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.15 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert der Immissionsschutzbehörde des Kreis Steinfurt vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

- 4.1 Die Windenergieanlage darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen eingehalten werden (aufschiebende Bedingungen):

4.1.1 Formulare Naturschutzmaßnahme

Mit den bauvorbereitenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn die Formulare über die Naturschutzmaßnahmen „Waldrand“, „Bauzeiteausschuss“ und „Abschaltalgorithmen für Fledermäuse“ (siehe Antragsunterlagen Nr. 69, 73 und 74) vollständig in Papierform bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorgelegt wurden.

Hinweis: Die Formulare lagen der Unteren Naturschutzbehörde in digitaler Form vollständig zur Prüfung vor und wurden für die abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zugrunde gelegt. In der gedruckten Papierversion sind die „Beschreibung der Naturschutzmaßnahme“ und die „Umsetzung der Maßnahme“ nicht vollständig abgedruckt.

4.2 Bauzeiten (siehe LBP Kapitel 9.1)

- a. Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der WEA sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom

01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).
- b. Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser \geq 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.
 - c. Die Errichtung und Erschließung der WEA erfolgt zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten im Offenland (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Brutzeit innerhalb des Zeitraumes vom 31.07. bis 01.03. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung im Offenland (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNB zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der Unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Nach Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische Ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die UNB unmittelbar zu informieren.

4.3 Abschaltalgorithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probetrieb) ist die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s sowie Temperaturen von >10 °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligten Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der UNB eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens 5 Jahre als Excel Datei zu speichern und auf Verlangen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.4 Begleitendes Gondelmonitoring

Soll dauerhaft von der Bedingung Nr.4.1.3 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2017)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann

und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nr.4.1.3 genannte Abschaltalgorithmus an der Anlage zu betreiben. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten. Bis zum 31.03. des Folgejahres des jeweiligen Monitoringjahres ist der UNB zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten erfolgreich durchgeführten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus mittels eines Änderungsverfahrens auf Basis eines Antrages festgelegt.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der UNB fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.5 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereichs

Zur Minderung des Kollisionsrisikos für Greifvögel ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an den Fundamentkörper durchzuführen. Im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt ist die Anlage von Grünlandflächen, Blühstreifen o.ä. sowie eine Nutzung der Fläche als Brache nicht zulässig.

4.6 Baulasteneintragung

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

4.7 Fertigstellung der Kompensationsleistungen

Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischenzulagern und vorrangig zum Zwecke der Abdeckung/Auffüllung der Grundstücksfläche zu verwenden (§ 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)).
- 5.2 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.3 Als Baumaterial verwendeter Boden und Bauschutt darf keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll dieses mineralische Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.

6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Die Verwertung von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen, Hausmüllverbrennungsrückständen, Metallhüttenschlacken und aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) bedarf vor Einbau einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Der Erlaubnisantrag ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Es dürfen nur güteüberwachte mineralische Baustoffe nach der Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAPStra 1998) eingebaut werden. Sollen Recyclingbaustoffe als Deckschicht ohne Bindemittel eingebaut werden, so ist im Erlaubnisverfahren durch ein hydrologisches Gutachten nachzuweisen, dass der Einbau gem. Gem. RdErl. vom 09.10.2001 „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten im Straßen- und Erdbau“ zulässig ist.
- 6.2 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu

errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag in 3-facher Ausfertigung nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

- 6.3 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i.S. von § 9 WHG, die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.
- 6.4 Sofern der Betreiber der Windenergieanlage einen Alarmplan aufzustellen hat, ist in diesem Alarmplan die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt aufzunehmen.
- 6.5 Die Anlagenteile der Windenergieanlage (z.B. turmintegrierte Trafostation), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit ausreichend dimensionierten flüssigkeitsdichten Auffangvorrichtungen zu versehen.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

- 7.1 Die Windenergieanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.04.2020)“ auszurüsten. Es ist eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.2 Da eine Tageskennzeichnung für die Windenergieanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange

(RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 7.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange/ roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.4 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund/ Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.5 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
- 7.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund/ Wasser muss durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES erfolgen.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 7.7 Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein

Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr.3.9.

Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen. Da sich der Standort der Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

- 7.8 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null- Punkte-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 7.9 Für die Ein- und Abschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 7.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 7.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/ Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Sobald die Störung behoben

ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von zwei Wochen erneut zu informieren.

- 7.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 7.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichend der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.16 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 7.17 Da die Windenergieanlage aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 aus Sicherheitsgründen der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angaben des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 88-22** bekannt zu geben.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten muss folgende Details umfassen:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. Mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

7.18 Spätestens vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-264-22-BIA** alle endgültigen Daten wie

1. Art des Hindernisses,
2. Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
3. Höhe über Erdoberfläche,
4. Gesamthöhe über NN,
5. Art der Kennzeichnung und
6. Zeitraum Baubeginn bis Abbauende schriftlich anzuzeigen.

8 Arbeitsschutz

8.1 Die Windenergieanlage (WEA) darf nur dann betrieben werden, wenn eine EG-Konformitätserklärung gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG erteilt worden ist. Sie ist spätestens vor der Inbetriebnahme der WEA dem Umweltamt des Kreises Steinfurt und der Bezirksregierung Münster (Dezernat 55) vorzulegen.

9 Straßenverkehrsrecht

9.1 Vor Baubeginn ist zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit auf der K 73 um den Einmündungsbereich zur Zuwegung der Windenergieanlage (K 73, Abschnitt 1, Station ca. 2,900) für die Dauer der Bauzeit eine verkehrsrechtliche Anordnung mit Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h beim Straßenverkehrsamt des Kreises Steinfurt einzuholen.

V

Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Eine Kopie der Genehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.
- 1.2 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW). Hierzu kann das beigefügte Formular verwendet werden.
- 1.3 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umweltamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Hierzu kann das beigefügte Formular Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus verwendet werden.
- 1.4 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltsamt - Untere Immissionsschutzbehörde - und dem Bauamt - Untere Bauaufsichtsbehörde - des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW). Sie können hierfür das beigefügte Formular Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens verwenden.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z.B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z.B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.

- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

- 3.1 Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit der beantragten Anlage sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, Untere Naturschutzbehörde, festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 4 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

- 3.2 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 3.3 Mit den bauvorbereitenden Maßnahmen darf erst begonnen werden, wenn für den im öffentlichen Raum verlaufenden Transportweg eine noch zu beantragende naturschutzrechtliche Genehmigung incl. ein ggf. erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiung für die Herstellung von Lichtraumprofilen und Schwenkbereichen im Bereich von Gehölzen außerhalb des Waldes sowie der temporären Brückenerweiterungen bzw. entsprechendes Negativtestate vorgelegt wurde.
- 3.4 Ggf. überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der UNB oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigungen auf Freiflächen aufgebracht werden. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z. B. Baugenehmigung) hat der Antragstellende im Vorfeld eigenständig zu klären.
- 3.5 Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanzierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen als auch der CEF-Maßnahmen von einem Fachgutachter durchzuführen. Die Berichte sind vierzehntägig bei der UNB einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist die UNB unmittelbar zu informieren.

- 3.6 Für bau- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Schäden oder Totalausfälle von an Eingriffsflächen befindlichen Gehölzen behält sich die Genehmigungsbehörde die Nachforderung von zusätzlicher Kompensation ausdrücklich vor.

4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 4.1 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung (NachwV) können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).

- 4.2 Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung, Abfälle getrennt zu erfassen, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen. Insbesondere Papier/Pappe, Holz, Textilien und Bioabfälle, sowie Glas, Kunststoffe und Metalle sind getrennt zu halten und einer stofflichen Verwertung zuzuführen (§ 3 ff Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)).

Erzeuger und Besitzer haben Althölzer, bei Mengen von >1 m³ losem Schüttvolumen, zur Gewährleistung einer schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung, an der Anfallstelle getrennt zu erfassen, zu lagern, zu befördern und einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

- 4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt bzw. der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (Egst) zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.

5 Wasserwirtschaft

- 5.1 Bei Unfällen und Störungen im Bereich von Anlagen, die ein Auslaufen wassergefährdender Stoffe zur Folge haben, ist sofort das Ordnungsamt der Stadt/Gemeinde und die Untere Wasserbehörde des Kreises Steinfurt zu benachrichtigen. Außerhalb der regulären Dienstzeiten ist die Leitstelle des Kreises Steinfurt, Frankenburgstraße 4, 48431 Rheine, Tel.: 05971/936-0 zu informieren (Anzeigepflicht nach § 122 Abs. 3 Landeswassergesetz).

- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) des Landes NRW.

6 Forstwirtschaft

- 6.1 Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o.Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen ausgeglichen werden.
- 6.2 Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

7 Straßenverkehrsrecht

- 7.1 Für die Errichtung und den Rückbau der Windenergieanlagen ist jeweils eine Sondernutzungsgenehmigung nach § 18 Straßenweggesetz (NW) bei der Stadt Ochtrup zu beantragen.

VI

Begründung

Mit Antrag vom 22.03.2022, eingegangen am 22.03.2022, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 61, Flurstück 4, 7 und 74 beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben. Das durchzuführende Genehmigungsverfahren nahm im Wesentlichen folgenden Verlauf:

Von der LKS GmbH & Co. KG wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, weshalb für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der UVP sind in der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV, die diesem Genehmigungsbescheid als Anlage beigefügt ist, dokumentiert.

Das Ergebnis der vorläufigen Vollständigkeitsprüfung war mit Nachforderungen verbunden und wurde der LKS GmbH & Co. KG am 03.05.2022 übermittelt. Die nachgeforderten Unterlagen sind am 31.05.2022 und 08.06.2022 bei der Genehmigungsbehörde eingegangen, womit die Behördenbeteiligung am 29.06.2022 eingeleitet werden konnte. Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
 - *Untere Immissionsschutzbehörde*
 - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Untere Wasserbehörde*
 - *Untere Naturschutzbehörde*
 - *Untere Bauaufsichtsbehörde*
 - *Straßenbauamt*
- *Stadt Ochtrup*
- *Gemeinde Metelen*
- *Bezirksregierung Münster:*
 - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*

- *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
 - *Bundesnetzagentur, Berlin*
 - *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
 - *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
 - *LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen*
 - *Telefónica Germany GmbH & Co. KG*

Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden ergab sich im Wesentlichen aus naturschutzrechtlicher-, baurechtlicher-, arbeitsschutzrechtlicher- und immissionsschutzrechtlicher Sicht ein Ergänzungs- und Überarbeitungsbedarf der Antragsunterlagen. Letztendlich wurde der Antrag mit Eingang vom 27.01.2023 um eine Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, einer Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit und eines Formulars zur Naturschutzmaßnahme ergänzt.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens in Tageszeitungen, die im Bereich des Anlagenstandortes verbreitet sind, erfolgte am 22.07.2022. Daneben erfolgte am 28.07.2022 eine Veröffentlichung auf der Homepage des Kreises Steinfurt und am 21.07.2022 erschien die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt (Nr. 25/2022) des Kreises Steinfurt. Zusätzlich wurde das Vorhaben auf dem zentralen Internetportal „UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfung der Länder“ unter der Adresse www.uvp-verbund.de bekannt gemacht.

Die öffentliche Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen sowie die gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt begann am 01.08.2022 und endete mit Ablauf des 31.08.2022. Der Antrag und die o.g. Unterlagen wurden beim Kreis Steinfurt, der Stadt Ochtrup und der Gemeinde Metelen öffentlich zugänglich ausgelegt. Ferner waren der in

elektronischer Form eingereichte Antrag und die Unterlagen sowie die vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit umweltrelevantem Inhalt über das o.g. Internetportal und auf der Homepage des Kreises Steinfurt während der Auslegungsfrist einsehbar. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 30.09.2022. Innerhalb der Einwendungsfrist ist eine Einwendung eingegangen. Der für den 09.11.2022 bestimmte Erörterungstermin wurde abgesagt und durch einen Gesprächstermin am 09.11.2022 ersetzt. Diese Entscheidung wurde bekanntgemacht und der Einwender mit anwaltlicher Vertretung wurde hierüber schriftlich informiert. Nachstehend werden wesentliche Inhalte der Einwendung genannt, die im Gesprächstermin erörtert wurden.

Planungsrecht

Aus Sicht des Einwenders wird die Rechtmäßigkeit der 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Stadt Ochtrup angezweifelt. Der Einwender hat bereits bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes mit Schreiben vom 03.05.2022 Stellung genommen und dieses Schreiben seiner Einwendung vom 29.09.2022 beigelegt.

Die Rechtmäßigkeit des Teilflächennutzungsplanes wird durch den Kreis Steinfurt nicht angezweifelt. Entsprechend des Amtsblatts der Stadt Ochtrup vom 22.09.2022 ist der Teilflächennutzungsplan rechtswirksam und zu beachten.

Immissionsschutzrecht

Im Einwendungsschreiben wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Antrag nicht um ein Repowering im Sinne des § 16 b BImSchG handelt. Entsprechend der Antragsunterlagen wurde vom Antragsteller eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG beantragt. Somit findet § 16 b BImSchG keine Anwendung. Der Rückbau der WEA TW600e und V52 wird durch eine Verzichtserklärung (siehe Antragsunterlagen) und die Nebenbestimmung Nr. 3.1.1 im Genehmigungsbescheid sichergestellt.

Im Weiteren wurde die Überschreitung des Immissionsrichtwertes (IRW) am Immissionspunkt IP A des Schallgutachtens gerügt. Die Schallimmissionsprognose der enveco GmbH weist für den IP A (reines Wohngebiet) einen Beurteilungspegel von 39 dB(A) aus. Der Immissionsrichtwert entsprechend TA Lärm von 35 dB(A) für reine Wohngebiete wird somit am IP A nicht eingehalten.

Der Teilpegel der WEA der LKS GmbH Co. KG liegt um 10 dB unter dem IRW und damit befindet sich der Immissionsort nicht mehr im Einwirkungsbereich der Windenergieanlage. Entsprechend der Schallprognose (Kapitel 3.5 und 4) trägt die neue WEA lediglich einen Beitrag von 0,2 dB(A) zum Gesamtpegel bei. Durch den Abbau der WEA 2 (TW600e) mit ihrem jetzigen Schallbeitrag von 35,5 dB(A) findet eine Schallsanierung statt. Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde ist die Argumentation plausibel. Beurteilungsrelevant ist, dass die verbliebene Vorbelastung mit 38,8 dB(A) die Immissionsrichtwertüberschreitung verursacht und nicht die Neuanlage mit 24,8 dB(A), die wie zuvor bereits erwähnt, 0,2 dB(A) zum Beurteilungspegel beiträgt.

Der Schallgutachter der enveco GmbH nahm dahingehend Stellung, dass die Schallprognose auf den genehmigten Daten der WEA basieren und die Daten mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgeglichen wurden. Er führte aus, dass nach Einführung des Interimsverfahrens die Beurteilungspegel an den Immissionsorten erhöht und teilweise überschritten werden. Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Verbesserungsgenehmigung (Sonderfallprüfung nach TA Lärm). Durch das Vorhaben (Errichtung einer WEA und Rückbau von 2 WEA) wird die Schallsituation für die Immissionsorte verbessert. Er machte zudem deutlich, dass die Überschreitung am IP A aufgrund der Vorbelastungsanlagen erzeugt wird.

Vor Inbetriebnahme innerhalb der Nachtzeit muss zunächst eine Vermessung entweder als Typvermessung oder eine Vermessung der Schallemission der Neuanlage vor Ort vorliegen. Dies wird im Genehmigungsbescheid über eine aufschiebende Bedingung geregelt.

Entsprechend des Einwendungsschreibens wird angeregt die grafischen Darstellungen des Schallgutachtens (Isophonen-Karte) mit den Ergebnissen der Aufpunktberechnungen abzugleichen.

Der Schallgutachter legte dar, dass aus der Isophonen-Karte ersichtlich sei, dass es bei den Aufpunkten C und D keine Abweichung hinsichtlich der Aufpunktberechnung gibt. An dem Immissionsort B weicht die grafische Darstellung in der Isophonen-Karte von der Aufpunktberechnung ab. Die ist darin begründet, dass die Karte keine Abschirmung berücksichtigt. Die grafische Darstellung stellt eine freie Schallausbreitung dar.

Der Einwender bemängelte die fehlende Offenlage der detaillierten Berechnungsergebnisse der Schallprognose. Die Untere Immissionsschutzbehörde entgegnete, dass die Unterlagen vorliegen und veröffentlicht wurden (siehe Kapitel 4_02.3).

Der Einwender erfragte, ob die Möglichkeit bestehe die beiden Tacke Anlagen in der unmittelbaren Nähe seines Wohnhauses vor Inbetriebnahme der geplanten Anlage außer Betrieb zu nehmen. Der Antragsteller nahm dahingehend Stellung, dass dies keine Möglichkeit darstellt.

Der Rückbau der im Antrag dargestellten Anlagen ist über eine Bedingung im Genehmigungsbescheid geregelt. Darüber hinaus liegen den Antragsunterlagen Erklärungen über den Rückbau der Anlagen bei. Der Einwender bemängelte, dass die Verzichtserklärungen nicht offengelegt wurden. Die Untere Immissionsschutzbehörde verwies darauf, dass es sich bei den Erklärungen um Unterlagen handelt welche aufgrund des Datenschutzes nicht veröffentlicht werden konnten.

(Hinweis: Den offen gelegten Unterlagen lag eine Übersicht der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vom 14.07.2022 bei, die Vereinbarungen zum Rückbau der Altanlagen sind dort aufgeführt worden.)

Der Gutachter machte deutlich, dass es entsprechend der Berechnungen an der Hofstelle des Einwenders zu keinen Schattenemissionen kommt.

(Hinweis: Im Nachgang zu dem Gesprächstermin wurde der Antrag hinsichtlich der beantragten Schattenabschaltung geprüft. Die LKS GmbH & Co. KG hat keinen „Schatten auf Null“ beantragt, es wurde die max. zulässige Beschattungsdauer entsprechend des Windenergie-Erlass NRW beantragt. Immissionsschutzrechtlich kann eine „Nullbeschattung“ nicht gefordert werden. Nach Windenergie-Erlass NRW in Verbindung mit den LAI-Hinweisen beginnt die Erheblichkeit der Belästigung am Immissionsort bei real auftretender Beschattungsdauer von 8 h/a und 30 min/d. Zur Einhaltung dieser Werte wird der Einbau eine Schattenabschaltautomatik gefordert, die die WEA bei Schattenwurf oberhalb dieser Werte außer Betrieb setzt. Über entsprechenden Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid wird die Einhaltung der zulässigen Beschattungsdauer sichergestellt. Die Aussage des Gutachters zur Hofstelle des Einwenders bleibt davon unberührt.)

Entsprechend § 249 Abs. 10 BauGB besteht keine optisch bedrängende Wirkung bei Windenergieanlagen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.

Nach der antragszugehörigen Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung der enveco GmbH vom Juli 2020 befinden sich innerhalb des zweifachen Gesamthöhenabstands keine Wohngebäude. Zwischen dem zweifachen und dreifachen Gesamthöhenabstand befinden sich insgesamt sechs Wohngebäude.

Nach geltendem Recht ist im vorliegenden Fall eine optisch bedrängende Wirkung nicht gegeben.

Aus Sicht des Einwenders wird dringend angeregt die Rückbaukosten nicht allein auf Basis der geltenden Erlasslage abzusichern. Die Rückbaukosten sollen insbesondere den Inflationsausgleich berücksichtigen. Der Einwender berichtete von den Entscheidungen des OVG Niedersachsen und des OVG Hamburg, welche im Vergleich zum Erlass deutlich Höhere Sicherheitsleistungen fordern.

Die Untere Immissionsschutzbehörde erläuterte, dass nach § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Antragstellers, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, eine unverzichtbare Genehmigungsvoraussetzung ist. Eine entsprechende Rückbauverpflichtungserklärung liegt den Antragsunterlagen bei (siehe Kapitel 3_09).

Nach der Nr. 5.2.2.4 (Rückbauverpflichtung) des Windenergie-Erlasses 2018 ist die Sicherheitsleistung (in der Regel durch Bankbürgschaft) das Mittel der Wahl, um das Liquiditätsrisiko abzufedern. Die Sicherheitsleistung muss den Rückbau der WEA einschließlich des den Boden versiegelten Fundaments am Ende der voraussichtlichen Lebensdauer der Anlage vollständig abdecken. Wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird, kann von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 Prozent der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der WEA eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben. Die Sicherheitsleistung muss vor Baubeginn vorliegen. Dies kann durch eine entsprechende Nebenbestimmung zur Genehmigung gesichert werden. Derzeit gibt es keinen bundesweiten Pauschalansatz zur Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistungen.

Der Kreis Steinfurt orientiert sich bei der Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung an den vom Antragsteller aufgestellten Rückbaukosten (ohne Berücksichtigung der Erlöse). Die Sicherheitsleistung soll ein Liquiditätsrisiko in 20 - 25 Jahren abdecken, so dass eine Berücksichtigung der Inflation über z.B. 20 Jahre nicht erfolgt. Die ermittelten Rückbaukosten werden mit den Sicherheitsleistungen aus weiteren Verfahren, sowie mit den Pauschalansätzen in anderen Bundesländern und den im Windenergie-Erlass genannten 6,5 % plausibilisiert und ggf. angepasst.

Der Einwander thematisierte eine ausreichende Verfügbarkeit von Löschwasserkapazitäten und einen erforderlichen Brandschutz in der Gondel. Die Löschwasserversorgung ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch die Brandschutzdienststelle geprüft worden und ausreichend. Einen Brandschutz für die Gondel bedarf es nicht.

Der Einwander erkundigte sich, ob Eiswurf an den Anlagen entstehen kann bzw. welche Maßnahmen zur Verhinderung des Eiswurfs ergriffen werden.

Der Antragsteller teilte mit, dass Hinweisschilder angebracht werden und ein ausreichender Abstand zu Wegen und Bebauung bestehe. Darüber hinaus verfügt die WEA über eine Eisansatzerkennung, die Anlage wird bei Eisansatz angehalten.

Der Einwander stellte hinsichtlich der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung fest, dass diese dem Stand der Technik entspricht und bei der neu geplanten Anlage zu installieren ist.

Die Bezirksregierung Münster – Luftverkehr hat mit Schreiben vom 02.08.2022 keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Entsprechend der Stellungnahme der Bezirksregierung Münster kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen, sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden. Da sich der Standort der Anlage außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Eine technische Beschreibung über die Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung liegt den Antragsunterlagen bei.

Gemäß § 9 Abs. 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müssen Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten

Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Die Pflicht galt für Windenergieanlagen an Land zunächst ab dem 31. Dezember 2022, diese Frist wurde jedoch auf den 01.01.2024 verlängert. Anforderungen an eine BNK sind in Anlage 6 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) geregelt.

Der § 9 Abs. 8 EEG bildet keine Rechtsgrundlage für eine Forderung einer BNK bei Neuanlagen. Aufgrund der Implementierung in das EEG und nicht in das Fachrecht begründet die Regelung keine Pflicht zur BNK, sondern sieht lediglich eine finanzielle Sanktion bei Unterlassen vor, d.h. es handelt sich ausschließlich um eine Vergütungsregelung des EEG. Eine über die Antragsunterlagen hinausgehende Forderung und Festsetzung einer Nebenbestimmung zur BNK wird von der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht angestrebt.

Naturschutzrecht

Der Einwender äußerte den Wunsch nach mehr Schutz für Fledermäuse. Der Erlass sei insbesondere in Hinblick auf die wandernden Arten nicht ausreichend. Bis belastbare Daten aus dem Gondelmonitoring vorliegen soll die WEA in den gefährdeten Zeiten abschalten.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) ist an den Leitfaden gebunden. Die anerkannten Anschaltalgorithmen sind zu beachten. Bei der Anlage handelt es sich um einen sehr hohen Anlagentyp, der Abstand von den Rotoren zum Boden beträgt ca. 87 m. Vor Ort befinden sich niedrig fliegende Arten, so dass von den Rotoren im vorliegenden Fall keine besonders hohe Gefährdung zu erwarten ist.

Der Einwender betonte, dass derzeit keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, ob eine Beeinträchtigung der Flugkorridore gegeben ist und eine FFH Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall erforderlich sei.

Nach Angaben des Gutachters bestehen aus Konstellation der WEA mit den Rastflächen von Großen Brachvögeln im Vogelschutzgebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ und dem Brutgebiet von Großen Brachvögeln im Naturschutzgebiet „Weiner Mark“ keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die WEA der LKS GmbH & Co. KG negative Auswirkungen auf maßgebliche Bestandteile des Vogelschutzgebietes haben kann. Eine Prüfung der NATURA 2000-Verträglichkeit ist auch fachgutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde stimmt den Ausführungen des Gutachters zu.

Aus Sicht des Einwenders wird dem Artenschutz, insbesondere die Gefahren der heimischen Vogelwelt, nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Durch einen Fachgutachter wurde eine Kartierung der Arten durchgeführt. Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

- Der große Brachvogel befindet sich außerhalb des Einwirkungsbereichs der WEA.
- Der Ziegenmelker brütet in Heiden. Im Rahmen der Kartierung wurde ein Tier auf einer gerodeten Fläche nachgewiesen. Diese Fläche wurde jedoch mittlerweile wieder aufgeforstet, so dass kein Habitat mehr vorhanden ist. Dennoch wird durch den Antragsteller eine Waldfläche für diese Art angelegt. Das Schädigungsverbot findet keine Anwendung.
- Die Waldschnepfe ist lärmempfindlich und könnte daher im Balzverhalten gestört werden. Es besteht eine kleinflächige Beeinträchtigung, daher wurde eine Aufforstung angesetzt. Die CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe ist verpflichtend umzusetzen.
- In einem Abstand von etwa 450 m wurde der Mäusebussard kartiert. Laut Leitfaden wird dieser jedoch nicht als WEA-empfindlich eingestuft.

Mit Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vom 14.03.2023 wurde mitgeteilt, dass sich die Einstufung der Waldschnepfe als windenergieempfindliche Art im laufenden Genehmigungsverfahren der LKS GmbH & Co. KG geändert hat. Die Art Waldschnepfe wird in NRW nicht mehr als WEA-empfindlich eingestuft und aus fachlicher Sicht des LANUV's sind keine Ausgleichsmaßnahmen mehr erforderlich.

Aufgrund der geänderten Sachlage, ist die CEF-Maßnahme für die Waldschnepfe nicht mehr erforderlich. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Maßnahme keine Multifunktionalität für andere planungsrelevante oder WEA-empfindliche Arten oder der Eingriffsbilanzierung erfüllt.

Für die Art Ziegenmelker stellt die Maßnahme keine rechtliche Verpflichtung (keine CEF-Maßnahme) dar. Somit kann die CEF-Maßnahme (Gemarkung Ochtrup, Flur 59, Flurstück 35) im Zuge des Verfahrens vollständig entfallen.

Der WEA-Standort liegt innerhalb der rechtswirksamen 1. Änderung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie im Außenbereich der Stadt Ochtrup. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die Stadt Ochtrup hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Schreiben vom 20.07.2022 erteilt.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BIm-SchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

VII

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Im Auftrag


Marcel Schwarze



Anlagen

1. Zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9.BImSchV.
2. Inbetriebnahmeformular
3. Mitteilung über die Betriebsorganisation
4. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen. (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)